

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - A - G - Uzu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung
KOM(93) 251 endg.; Ratsdok. 8220/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
G
1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, im Interesse eines verbesserten Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier das Zulassungsverfahren von Zusatzstoffen neu zu regeln.
- EG
U
2. Eine solche Neuregelung hält er insbesondere für technisch hochentwickelte Zusatzstoffe, die genau bestimmbare Inhaltsstoffe enthalten, für sinnvoll.
- EG
G
3. Besondere Beachtung sollten jedoch Fragen der Verbrauchergesundheit finden, da Futtermittelzusatzstoffe die menschliche Nahrungskette erreichen können. So weist die Kommission in den Eingangsworten des Richtlinienvorschlags in zutreffender Weise auf das Erfordernis einer Zusammenarbeit des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses mit dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß hin. Die Neuregelung des Zusatzstoffzulassungsverfahrens läßt jedoch eine Beteiligung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vermissen.
- EG
A
4. Mit dem im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehenen Verfahren einer gemeinschaftlichen Zulassung von Zusatzstoffen wird die Zulassungsentscheidung auf die Ebene der EG-Kommission verlagert, die hierdurch vermehrt Kompetenzen, die bisher den Mitgliedstaaten obliegen, an sich heranzieht. Dies entspricht nicht dem

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

Subsidiaritätsprinzip, wie es im Maastrichter Vertrag verankert ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf eine Regelung hinzuwirken, die sowohl den Interessen des gemeinsamen Binnenmarktes als auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt.

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Stärkung der Firmenverantwortung für bestimmte Zusatzstoffe. Allerdings erscheint vor dem Hintergrund der im Vorschlag vorgesehenen unbefriedigenden Zweitanmelderregelung die bevorzugte Marktstellung des Erstanmelders in Verbindung mit der Lizenzvergabe an weitere Hersteller problematisch. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen, auf eine Verbesserung der Regelung für Zweitanmelder hinzuwirken.

- A 5. Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, für Zusatzstoffe auch andere Verabreichungsformen als über Futtermittel zu wählen. Dies läßt eine Aufweichung der bisher streng geregelten Vertriebswege befürchten und wäre im Hinblick auf den Anwenderschutz nicht unproblematisch.
- EG
G 6. Zusatzstoffe sollten, wenn überhaupt, ausschließlich über Futtermittel eingesetzt werden. Eine Verabreichung in anderer Weise als durch Futterbeimischung ist nicht hinnehmbar. Ansonsten besteht die Gefahr, daß Stoffe verabreicht werden können, bei denen nicht die Verbesserung der Futtermiteleigenschaften, sondern die pharmakologische Wirkung im Vordergrund steht.
- EG
A 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß entsprechende Aufweichungen der bestehenden Regelung nicht erfolgen.
- EG
G 8. Weiterhin weist der Bundesrat darauf hin, daß für Zusatzstoffe mit pharmakologischer Wirkung und Vormischungen, die solche Stoffe enthalten, Vertriebswege gelten müssen, die eine mißbräuchliche Verwendung als Arzneimittel ausschließen.
- EG
U 9. Im übrigen bittet er die Bundesregierung, sich in weiteren Verhandlungen mit der EG für folgende Änderungen einzusetzen:
- Artikel 9 Buchstabe I legt fest, daß die Zulassung eines Zusatzstoffes entzogen wird, wenn eine der zu erfüllenden Zulassungsbedingungen nicht mehr gegeben ist. Dieser Zusatzstoff kann jedoch für einen noch festzusetzenden Zeitraum weiterhin zugelassen bleiben. Diese Regelung ist nach Auffassung des Bundesrates zu ungenau. Für die Weiterzulassung von Zusatzstoffen sollte daher ein exakt begrenzter Zeitraum vorgeschrieben werden.
 - Die begrenzte Weiterzulassung von Zusatzstoffen ist gemäß Artikel 9 Buchstabe I mindestens abhängig von der Erfüllung der Bedingungen des Artikels 8 Buchstabe b) und e). Die Kontrollierbarkeit der Futtermittelzusatzstoffe sollte jedoch entsprechend Artikel 8 Buchstabe c) auch bei einer zeitlichen Begrenzung gewahrt bleiben. Mit dieser Forderung wird dem umfassenden Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit sowie der Umwelt Rechnung getragen.